

M 16 K 03.50607

Abdruck



31. Aug. 2005

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser,
Walter-Paetzmann-Str. 3, 82008 Unterhaching,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 2 806 793-169,

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für
Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

M 16 K 03.50607

- 2 -

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 16. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Heise als Einzelrichter

ohne weitere mündliche Verhandlung

am 11. August 2005

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10. März 2003 wird aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 1. Juli 1965 in Borisow geborene Kläger ist weißrussischer Staatsangehöriger polnischer Volkszugehörigkeit und katholischen Glaubens; er reiste, ausgewiesen durch seinen Reisepass, am 12. Dezember 2002 legal über Polen auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein stellte am 23. Dezember 2002 Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylbegehrens hat der Kläger bei der Anhörung am 13. Januar 2003 im wesentlichen vorgetragen, dass er sein Heimatland verlassen habe, weil er dort massiven Problemen ausgesetzt gewesen sei. Durch seine Mitgliedschaft in der Organisation ZUBR und seine politischen Aktivitäten seit August 2001 vor den

M 16 K 03.50607**- 3 -**

Präsidentenwahlen sei er wiederholt tagelang inhaftiert worden und auch mehrfach von ihm unbekanntem Männern überfallen worden. Bei einer Rückkehr nach Weißrussland befürchte er erneute Verhaftung. Die letzte Demonstration könnte als Beleidigung des Präsidenten aufgefasst werden. Bei den Überfällen auf ihn habe die Miliz offensichtlich nichts zu seinem Schutz unternehmen wollen. Man versuche, die Opposition einzuschüchtern.

Mit Bescheid vom 10. März 2003 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (damals für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, im Folgenden Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1 des Bescheidstextes) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes - AuslG - nicht vorliegen (Nrn. 2 und 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, widrigenfalls er nach Weißrussland abgeschoben werde oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen. Der Bescheid wurde nach Postzustellungsurkunde dem Kläger am 12. März 2003 zugestellt.

Am 26. März 2003 ging beim Verwaltungsgericht München ein 11-seitiges handschriftliches und ausschließlich in russischer Sprache und Schrift abgefasstes Schreiben des Klägers ein, dem eine Sammlung von insgesamt 110 Blättern Ablichtungen beigelegt war. Der Kläger wurde von Seiten des Gerichts mit Schreiben vom gleichen Tage aufgefordert, umgehend seine Eingabe in deutscher Sprache vorzulegen und sein Rechtsschutzbegehren zu konkretisieren.

Mit Telekopie vom 31. März 2003 ließ der Kläger gegen die Bundesrepublik Deutschland Klage erheben und beantragen:

M 16 K 03.50607**- 4 -**

- "1. Die Bundesrepublik Deutschland unter Aufhebung des beigefügten Ablehnungsbescheids vom 10. März 2003 zu verpflichten, mich als Asylberechtigten anzuerkennen.
2. Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts festzustellen, dass bei mir die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.
3. Den Bescheid des Bundesamts (Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung) aufzuheben."

Hilfsweise wurde beantragt festzustellen, dass eine Abschiebung nicht in ein Land erfolgen darf, in dem nur ein vorübergehender Aufenthalt ermöglicht wird, in dem eine Abschiebung entgegen Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention droht und/oder in dem trotz möglichen Daueraufenthalts keine Rechte nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt werden.

Weiterhin wurde beantragt, dem Kläger hinsichtlich einer eventuell versäumten Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren und ihm für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt zur Wahrung seiner Interessen beizuordnen.

Am 13. Mai 2003 wurde seitens der zwischenzeitlich bestellten Prozessbevollmächtigten des Klägers Wiedereinsetzungsantrag gestellt und eine eidesstattliche Erklärung des Klägers vom 12. Mai 2003 beigefügt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird. Der Kläger sei unverschuldet daran gehindert gewesen, rechtzeitig seine Klage in deutscher Sprache zu erheben.

Das Bundesamt beantragte mit Schreiben vom 24. April 2003, die Klage als unzulässig abzuweisen, da sie verfristet sei.

Mit Beschluss vom 25. Juli 2003 hat das Gericht den Prozesskostenhilfeantrag des Klägers abgelehnt. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

M 16 K 03.50607

- 5 -

In der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2005 wurde eine Zeugeneinvernahme zur Frage der fristgerechten Klageerhebung durchgeführt.

Der Klagebevollmächtigte wiederholte seinen Klageantrag aus der Klageschrift vom 28. März 2003.

Mit Beschluss vom 22. März 2005 erhob das Gericht Beweis zu den Behauptungen des Klägers hinsichtlich seiner Aktivitäten in Weißrussland durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes. Auf die Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 6. Juni 2005 zu dieser Anfrage wird Bezug genommen.

Der Klagebevollmächtigte erklärte mit Schreiben vom 19. Juli 2005 sein Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren; die Beklagte hatte bereits mit Schreiben vom 24. April 2003 auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verfahrensakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Klage ist zulässig und begründet; antragsgemäß war unter Aufhebung des entgegenstehenden Bescheids des Bundesamts vom 10. März 2003 die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - anzuerkennen (§ 113 Abs. 5 VwGO).

M 16 K 03.50607

- 6 -

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung vom 15. März 2005 ist festzustellen, dass der Kläger ohne eigenes oder ihm zuzurechnendes Verschulden verhindert gewesen ist, die Klage gemäß § 74 Abs. 1 AsylVG frist- und formgerecht (d.h. in deutscher Sprache) binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Die Befragung der Zeugin [Name] (Caritas-Beratungsstelle in Germering) hat klargestellt, dass der Kläger seinerseits umgehend bei dieser für ihn maßgeblichen Stelle um Beratung hinsichtlich einer Klageerhebung nachgesucht hat und hierbei die Auskunft erhalten hat, er solle alles aufschreiben und binnen zwei Wochen an das Gericht weiterleiten. Da keine Dolmetscher zur Verfügung standen und der Kläger sowie die Beratungsstelle kein Geld für die Einschaltung eines Rechtsanwalts hatten, konnte der Kläger dies nur so verstehen, dass er auch durch eine Ausfertigung seiner Klageschrift in Russisch die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer formgerechten Klageerhebung erfüllen kann. Eine Übersetzung und Antragstellung in deutscher Sprache hat erst dann gefertigt werden können, als er das Hinweisschreiben des Gerichts über die formalen Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Klageerhebung erhalten hatte.

Nach den glaubwürdigen Darlegungen der Zeugin [Name] und auch des Klägers standen diesem bis zum Ablauf der Klagefrist weder die für eine rechtskundige Beratung erforderlichen Mittel zur Verfügung noch war in der Beratungsstelle in Germering binnen der 2-Wochenfrist die Möglichkeit gegeben, entsprechend sachkundige Hilfe zu erlangen. Bei dieser Sachlage hat der Kläger nicht diejenige Sorgfalt außer acht gelassen, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten war und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles auch zuzumuten war (vgl. Kopp/Schenke, VwGO 14. Aufl. RdNr. 9 zu § 60 VwGO). Der Kläger hat auf die Auskünfte der von ihm zeitig zur Hilfestellung befragten Personen der Beratungsstelle vertraut und er durfte dies auch, da aus seiner Sicht von diesen Personen, die regelmäßig mit derartigen Anfragen befasst sind, eine sachkundige und zutreffende Aussage zu erwarten war. Ein etwaiges Verschulden derartiger sonstiger

M 16 K 03.50607

- 7 -

im Verfahren nicht zur Vertretung berechtigter Hilfspersonen hat sich der Kläger nicht zurechnen zu lassen (vgl. Kopp/Schenke a.a.O., RdNr. 21 zu § 60).

Dem Kläger konnte somit gemäß § 60 Abs. 1 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Klagefrist gewährt werden. Damit ist von der Zulässigkeit der erhobenen Klage auszugehen.

Die Klage erweist sich auch als begründet, denn nach dem Ergebnis der insoweit vom Gericht durchgeführten weiteren Beweisaufnahme hat der Kläger bei einer Rückkehr nach Weißrussland eine asylrechtlich relevante politische Verfolgung zu befürchten; er genießt deshalb Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Das Auswärtige Amt hat in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2005 zu dem Beweisbeschluss des Gerichts vom 22. März 2005 im wesentlichen die Angaben des Klägers zu seiner Tätigkeit in der ZUBR bestätigt. Der Leitung der Bewegung ZUBR in Minsk sei ferner bekannt gewesen, dass die beiden vom Kläger benannten Kollegen, die als ZUBR-Aktivisten bestätigt wurden, Weißrussland verlassen haben. Die Angaben der ZUBR in Minsk wurden vom Auswärtigen Amt als glaubwürdig eingestuft. Hierbei ist herauszustellen, dass von der Leitung der ZUBR darauf verwiesen wurde, der vorliegende Fall sei der erste seit Jahren, in dem die Angaben eines angeblichen ZUBR-Aktivisten, der in Deutschland Asyl beantragt habe, tatsächlich bestätigt werden konnten.

Auch bezeichnete das Auswärtige Amt es als wahrscheinlich, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Weißrussland erneute Verhaftungen in Inhaftierungen drohen, wenn er sein aktives Engagement für die ZUBR wiederaufnehmen wird. In der Regel werde es sich dabei um Administrativstraftaten bis zu 15 Tagen handeln, die vielfach mehrmals jährlich gegen besonders aktive Mitglieder von Protestorganisationen verhängt werden und sich auf diese Weise zu mehreren Monaten subsumieren können.

Diese aktuelle Einschätzung des Auswärtigen Amts steht in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen, die die Klagepartei von amnesty international Sektion Bundes-

M 16 K 03.50607**- 8 -**

republik Deutschland beigebracht hat, nämlich vom 11. Februar 2004 und 18. Juni 2004. Auch dieser Organisation waren die politischen Aktivitäten des Klägers in Weißrussland bekannt, die nach Auffassung von amnesty international (im Folgenden ai) zu einer Gefährdung des Klägers im Falle der Rückkehr nach Weißrussland führen würden. Denn in der Öffentlichkeit bekannte Mitglieder der Organisation ZUBR würden von weißrussischen Sicherheitskräften bewusst herausgefiltert und kontinuierlich bedroht und eingeschüchtert. Zu den üblichen Repressionen gehörten wiederholte Anrufe durch Angehörige der Sicherheitskräfte verbunden mit Drohungen, dass jederzeit mit einer Verhaftung zu rechnen sei und die persönliche Sicherheit nicht gewährleistet sei. ZUBR-Mitglieder würden wiederholt zuhause von Sicherheitskräften aufgesucht und dort durch Drohungen eingeschüchtert. Auch komme es vor, dass die Sicherheitskräfte dafür sorgen, dass die ZUBR-Mitglieder ihre Arbeitsstelle verlieren. Aufgrund solch massiven Drucks habe ein Mitglied der ZUBR im Dezember 2004 Selbstmord begangen. ai bestätigt zudem, dass der Kläger am 19. August 2002 bei einer Demonstration vor der Russischen Botschaft in Minsk gemeinsam mit zwei anderen ZUBR-Aktivisten verhaftet und zu zehn Tagen Gewahrsam verurteilt wurde.

In ähnlicher Weise würden die freien Gewerkschaften in Weißrussland staatlichen Repressionen ausgesetzt und ihre Mitglieder in den Aktivitäten regelmäßig erheblichen Einschränkungen unterworfen. Es sei das Ziel, die Arbeit der freien Gewerkschaften vollständig zu unterbinden. Einige führende Gewerkschaftsfunktionäre seien nach Kenntnis von ai in den letzten Monaten bei dem Versuch, ihre Rechte auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung auszuüben, verhaftet und zu mehrtägigen Haftstrafen verurteilt worden (so das Schreiben von ai vom 11.2.2004). Bei einer Rückkehr nach Weißrussland habe der Kläger im Zusammenhang mit friedlichen Protestaktionen immer wieder zu befürchten, willkürlich inhaftiert zu werden. Da er einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht habe, könne zudem nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass er bereits bei seiner Einreise nach Weißrussland verhaftet würde. Die von ai dokumentierten und von dem Kläger in Bezug auf seine Person ausführlich geschilderten staatlichen Repressionsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern

M 16 K 03.50607**- 9 -**

von ZUBR seien zusammengenommen sehr weitreichend und stellen nach Auffassung von ai einen erheblichen Eingriff in die Freiheit und Unversehrtheit der Person von ZUBR-Aktivisten dar. Diese erreichen nach Auffassung von ai eine Intensität, die einer Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gleichkomme.

Im Schreiben vom 18. Juni 2004 weist ai darauf hin, dass die ZUBR in Borisow ihre größte Mitgliedschaft der Organisation habe. Obgleich es sich bei der ZUBR um eine Jugendorganisation handle, weise sie auch Mitglieder auf, die älter als 25 oder sogar älter als 35 Jahre seien. Während der Aktionen im Jahr 2001 hätten sich sehr viele Regimekritiker aus Borisow und der Region ZUBR angeschlossen, was dazu führte, dass auch Menschen, die älter als 25 Jahre waren bzw. sind, Mitglieder wurden. Die ZUBR habe zurzeit die Haltung, dass niemand, der aktiv gegen das Regime kämpfen möchte, abgewiesen werde, sondern man um jedwede Unterstützung dankbar sei.

Auch der jüngste Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Weißrussland vom 27. April 2005 (Gz.: 508-516.80/3 BLR) geht davon aus, dass der Präsident Lukaschenko im Herbst 1996 in Weißrussland durch eine umstrittene, da mittels gelenktem Referendum durchgesetzte Verfassungsänderung ein autoritäres Regime errichtet habe, in welchem von Gewaltenteilung seit Jahren nicht mehr gesprochen werden könne, sondern vielmehr sich die Macht in den Händen des Präsidenten versammle. Die politische Opposition in Weißrussland könne sich lediglich innerhalb der engen, von Gesetz und Präsidialdekreten gesteckten Grenzen bestätigen und werde im vom Staat monopolisierten Radio und Fernsehen sowie in den staatlichen Druckerzeugnissen mit wenigen Ausnahmen totgeschwiegen oder diffamiert. Das verfassungsrechtlich zwar garantierte Versammlungsrecht werde in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt und den Organisatoren von "ungehenigten Demonstrationen" drohten hohe Geldstrafen und mehrtägige Haftstrafen, im Wiederholungsfall potenziell auch Haftstrafen von über einem Jahr. Bei Demonstrationen nach den Parlamentswahlen und dem Referendum am 17. Oktober 2004 - beide hätten nicht demokratischen Standards entsprochen - seien die Sicherheitskräfte nach friedlichem Beginn der Demonstration zunehmend brutal gegen die Teil-

M 16 K 03.50607

- 10 -

nehmer vorgegangen und hätten diese verprügelt; u. a. auch den Vorsitzenden einer wichtigen Oppositionspartei Lebedko, der daraufhin in ein Krankenhaus eingeliefert werden musste. Es sei zu Verhaftungen von über 40 Teilnehmern gekommen, gegen einen großen Teil von ihnen seien Administrativhaftstrafen von bis zu 15 Tagen verhängt worden, darunter auch gegen mehrere prominente Oppositionsführer. Auf weiteren Demonstrationen (25.3.2005) sei ebenso drastisch reagiert worden. Seit dem Amtsantritt von Präsident Lukaschenko sei die Meinungs- und Pressefreiheit erheblichen Beschränkungen unterworfen; angebliche Verleumdungen des Präsidenten oder anderer staatlicher Würdenträger würden bisweilen auch strafrechtlich geahndet.

Menschenrechtsorganisationen und andere Nichtregierungsorganisationen sowie unabhängige Gewerkschaften seien zwar zugelassen, würden aber in ihrer Arbeit häufig und nachhaltig durch staatliche Organe behindert.

Das Gericht schließt aus diesen übereinstimmenden und detailgenauen Schilderungen der Lage in Weißrussland, dass der Kläger einer zielgerichteten individuellen staatlichen Verfolgung ausgesetzt war, als er dort versuchte, seine demokratischen bürgerlichen Grundrechte sowohl als Oppositioneller als auch als Gewerkschafter auszuüben und diese staatliche Verfolgung nach Intensität und Schwere asylrelevant war, da sie durch willkürliche und stets wiederholbare mehrfache Verhaftungen, Inhaftierungen und Gewaltanwendungen die Menschenwürde verletzte. Wurde ein Ausländer in der Vergangenheit in seinem Herkunftsland bereits politisch verfolgt, wie dies bei dem Kläger gegeben ist, kann ihm die Asylanerkennung nur dann versagt werden, wenn bei seiner Rückkehr die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (sog. herabgesetzter Prognosemaßstab: vgl. BVerfGE 54, 341, 360). Aus den aktuellen Berichten des Auswärtigen Amts und von ai ist nicht zu entnehmen, dass sich aktuell die Lage in Weißrussland unter dem Präsidenten Lukaschenko positiv - d.h. in Richtung auf eine stärkere Öffnung für bürgerliche Freiheitsrechte - verändert hat, so dass der Kläger bei seiner Rückkehr wiederum mit Inhaftierungen, Bedrohungen und der Anwendung

M 16 K 03.50607**- 11 -**

körperlicher Gewalt zu rechnen hat. Dies gilt umso mehr, als er nach seinem glaubwürdigen und in der Beweisaufnahme bestätigten Vortrag den Sicherheitskräften und auch dem Präsidenten Lukaschenko als Oppositioneller und Gewerkschafter persönlich bekannt ist und demzufolge unter besonderer Beobachtung stehen dürfte. Die Schlussfolgerungen des Auswärtigen Amtes in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2005 erscheinen deshalb plausibel und gewichtig.

Aus den genannten Gründen war der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 f. ZPO.